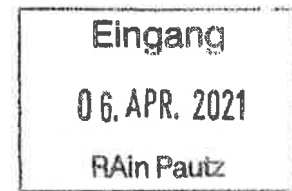


**Amtsgericht Köpenick**

Az.: 5 C 79/20



**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

In dem Rechtsstreit

**Köpenicker Fischervereinigung e.V.**, vertreten durch d. 1. Vorsitzenden Rüdiger Spangenberg, Kietz 25, 12557 Berlin  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Köpenick durch den Richter am Amtsgericht Schmidt am 30.03.2021 aufgrund des Sachstands vom 15.03.2021 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Berufung des Klägers wird nicht zugelassen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet.

- I. Dem Kläger steht der geltend gemachte Zahlungsanspruch gegen den Beklagten gemäß nicht zu.

1. § 3 Ziff. 1 des Vertrages der Parteien über die fischereiliche Entschädigung für eine wasserbauliche Anlage der Parteien vom 29. April 2013 verpflichtet den Beklagten nicht zur Zahlung von 28,86 € für das Jahr 2019.

Dabei kann dahinstehen, ob der Vertrag insgesamt aufgrund der von dem Beklagten erklärten Anfechtung wegen arglistiger Täuschung unwirksam ist. Soweit die ersichtlich von dem Kläger vorformulierte Fassung des Vertrages in der Präambel, dort Abs. 2, festhält, dass der Kläger wegen des vereinbarten ausgleichswirtschaftliche Erschwernisse bei Ausübung der Fischerei die Errichtung bzw. Nutzung der wasserbaulichen Anlage des jeweiligen Vertragspartners duldet, gibt das die rechtlichen Gegebenheiten erheblich fehlerhaft wieder und suggeriert dem Vertragspartner, dass er tunlichst den Entschädigungsvertrag abschließen möge, wolle er die Anlage errichten bzw. weiterhin nutzen. Tatsächlich ist der Kläger bei der Genehmigung der Errichtung bzw. Beibehaltung einer wasserbaulichen Anlage gemäß § 62 a BWG gar nicht zu beteiligen, das ist lediglich das Fischereiamt. Im Übrigen suggeriert die Vertragsfassung fehlerhaft, dass die Nutzung einer Steganlage dem Grunde nach eine Entschädigungspflicht im Verhältnis zu dem Fischereiberechtigten begründet. § 4 Abs. 2 Satz 1 LFischereiG Berlin begründet in keinem Fall eine Entschädigungspflicht, dessen § 25 Abs. 2 nur dann, wenn für eine Anlage im Sinne von Abs. 1 (also eine zur Wasserentnahme oder Triebwerke oder eine andere, die Fischerei behindern der Anlage) keine schadensverhütenden Maßnahmen möglich oder zumutbar sind. Das ist für die von dem Beklagten betriebene Steganlage nicht ansatzweise ersichtlich.

§ 3 Ziff. 1 des Vertrages begründet aber jedenfalls keine Pflicht des Beklagten zur Zahlung einer Entschädigung, weil die Vertragsklausel selbst bei Annahme, dass eine gesetzliche Entschädigungspflicht bestünde, diese entgegen dem in § 309 N5. 5 lt. b) BGB bestimmten Verbot mit 10 € Grundgebühr jährlich sowie 0,57 €/m<sup>2</sup> überbauter Wasserfläche festsetzt, ohne dass dem Beklagten als Vertragspartner des Verwenders der Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Nachweismöglichkeit eingeräumt wird, dass kein oder ein wesentlich geringer war als in der Pauschale veranlagter Schaden entstanden ist. Ganz im Gegenteil: § 2 Ziff. 2 des Vertrages räumt ausschließlich dem Kläger ein, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen. Im Übrigen ist der Ansatz einer Grundgebühr von jährlich 10 € gar nicht tragfähig, ob die (jedenfalls nach dem zur Akte gereichten Auszug des Gutachtens von 2004 nicht ansatzweise nachvollziehbar berechneten) 0,57 €/m<sup>2</sup> überbauter Wasserfläche ein wenigstens im Mittel realistischer Schadensbeitrag sind, kann im Ergebnis dahinstehen, denn es drängt sich auf, dass die tatsächliche Beeinträchtigung von einer Vielzahl von Lagefaktoren abhängig ist, deren Einbringung der Vertrag dem Beklagten verwehrt.

2. Für das Bestehen einer gesetzlichen Entschädigungspflicht gemäß § 25 Abs. 2 LFischereiG Berlin in Höhe von 28,86 € für das Jahr 2019 ist weder dem Grunde noch der Höhe nach etwas vorgetragen.
- II. Der geltend gemachte Zinsanspruch gemäß den §§ 286 Abs. 1, Abs. 2 Ziffer 1, 288 Abs. 1, 247 BGB besteht mangels Hauptforderung nicht. Die außergerichtlichen Mahnkosten schuldet der Beklagte gemäß den §§ 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 1 BGB aus den oben genannten Gründen ebenfalls nicht.
- III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die Vollstreckungsentscheidung ergibt sich aus den §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO. Die Nichtzulassung der Berufung ergibt sich aus § 511 Abs. 4 ZPO: Die Sache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordern die Fortbildung des Rechts bzw. die Einheitlichkeit der Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts.

Schmidt  
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 31.03.2021

Ender, JOsekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig